

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule Augsburg
vom 16. Juli 2013**

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Februar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Bachelorstudienganges Architektur. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001, GVBl 2001, S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung, zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Architektur zu befähigen.

(2) ¹In dem berufsbefähigenden Bachelorstudiengang werden Grundwissensbereiche der Architektur und der Kultur vermittelt. ²Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen sowie der Sensibilisierung für architektonische Gestaltung dienen. ³Mit dem erworbenen Basiswissen ist die Absolventin/der Absolvent in der Lage formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in Spezialbereichen im Bauwesen, wie z. B. im Baumanagement, der Immobilien- und Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, dem Architekturjournalismus, der Architekturpräsentation, dem Modellbau und auch in neuen Bereichen wie dem Softwaredesign oder der Architekturpsychologie tätig zu werden. ⁴Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen fördert das Bachelorstudium die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Der Bachelorstudiengang Architektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ³Erst der erfolgreiche Abschluss eines anschließenden Masterstudiums schafft die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) vom 02. November 2007 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in den grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Von der Eignungsprüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule die Eignungsprüfung für den Studiengang Architektur oder für einen eng verwandten Studiengang bestanden hat oder,
2. wer ein erfolgreiches Studium von 2 Semestern an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang nachweisen kann.

(3) ¹Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

§ 4 Grundpraktikum

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur ist die Ableistung eines 6 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. ²Bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderen von Studienbewerbern nicht zu vertretenden Gründen kann die Hochschule bestimmen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abzuleisten ist. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters erbracht werden.

(2) ¹Das Grundpraktikum soll in die konstruktiven Zusammenhänge des Baugeschehens einführen, Einblicke in die Kompetenzen der ausführenden Baubeteiligten geben, Kenntnisse der Unfallgefahr und Unfallverhütung vermitteln sowie ein Verständnis für die körperliche Arbeit unter verschiedenen Witterungseinflüssen schaffen. ²Durch eine handwerkliche Mitarbeit auf einer Baustelle oder während der Vorfertigung im Betrieb soll das Qualifikationsziel erreicht werden.

(3) Studierenden mit einer abgeschlossenen Bauberufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen bauberuflichen Tätigkeit, werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit, soweit die erworbenen Kompetenzen dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsinhalt entsprechen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und der Praxisbericht anerkannt wurde. ²Der Praxisbericht ist in einer Schriftgröße von 12 pt anzufertigen und hat einen Umfang von max. 10 DIN A4 Seiten mit mindestens 20000 Zeichen incl. Leerzeichen aufzuweisen. ³Der Praxisbericht zum Grundpraktikum soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Beschreibung der Baustelle, eine Schilderung der eigenen Tätigkeit und des Arbeitsbereiches, Angaben zur Belehrungen und Baubestimmungen und das soziale Umfeld enthalten. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichtes zum Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Semestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Semestern. ²Die Vertiefungsphase unterteilt sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im sechsten Semester stattfindet. ³Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden im siebten Semester einen Schwerpunkt aus den Fächern „Entwerfen + Konstruktion“ oder „Städtebau“ wählen.

(3) Das Studium für den Bachelorstudiengang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 ECTS bewertet.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

- (1) ¹Grundlagen und Orientierungsprüfung ist gem. § 8 Abs. 2, S.1 RaPO die Prüfung im Modul „Entwerfen / Methodik“. ²Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters diese Prüfung bestanden hat.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Studienmodulen der ersten drei Studiensemester mindestens 72 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden den Eintritt in das vierte Fachsemester gestatten, welche die Übertrittsvoraussetzungen gem. Abs. 2 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben konnten.

§ 7

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
- (3) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
- (4) ¹Die Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierende/der Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (5) Darüber hinaus können die Studierenden Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen. ²Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester soll den Studierenden Einblicke in die Bauplanung, die Bauvorbereitung und in den Baubetrieb vermitteln. ²Dabei sollen die Studierenden Erfahrungen bei der Tätigkeit von am Bau beteiligten Personen sammeln, bei der Werk- Entwurfs- und Detailplanung mitwirken sowie aktiv am Baubetrieb teilnehmen. ³Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie das Praxisseminar und die zugehörigen Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen

Wahlpflichtmodule sind die von der Hochschule Augsburg für alle Studiengänge erlassenen Gesamtkataloge verbindlich, die von der Fakultät Allgemeinwissenschaften zusammengestellt werden.²Dabei zählen zu den allgemeinen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Architektur ausgewiesen sind.³Das Nähere wird von der Fakultät Allgemeinwissenschaften geregelt.

§ 10 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Architektur und Bauwesen der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges in den Wahlpflichtmodulen wählbaren Wahlpflichtmodulen und den jeweils geforderten studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind die Ableistung des praktischen Studiensemesters und der Nachweis, dass ein Umfang von mindestens 150 ETCS – Kreditpunkte erzielt wurden.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Kalenderwochen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren. ²Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Semester drei bis sieben jeweils nach der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichtet, die Endnoten der Semester eins und zwei werden mit 50% der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m 8 Abs. 1 APO.
- (3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweisen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 14

Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 16

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Augsburg ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 im Bachelorstudiengang Architektur aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Architektur nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg 16. Juli.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. April 2014

Augsburg, 29. April 2014

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 29. April 2014 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. April 2014 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2014.

Abkürzungen: NEU

LP	= Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
SWS	= Semesterwochenstunden
LN	= Leistungsnachweis
GP	= Grundpraktikum
PS	= Praxissemester

Lehrveranstaltungsarten:

EX	= Exkursion
PA	= Projektarbeit
PROJ	= Projektstudium
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht

Arten von Modulendprüfungen und Leistungsnachweisen:

Präsentation	Mündlicher Vortrag 20 - 30 min und einer Bearbeitungszeit von 14 - 20 Stunden
Studienarbeit	Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernde Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 30 – 180 h
Kolloquium	Mündlicher Vortrag 20 min. und 10 min Diskussion
Praxisbericht GP	20000 Zeichen incl. Leerzeichen, max. 10 Seiten DIN A4, Schriftgröße 12 pt.
Praxisbericht PS	Mind. 10 Seiten DIN A4 mit insgesamt 25000 Zeichen incl. Leerzeichen in Schriftgröße 12 pt. Zzgl. einer Präsentation des Berichts von 10 min.
Mündliche Prüfung	15 - 30 min.
Schriftliche Prüfung	60 - 180 min.
Bachelorarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt, wie auch digital verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Bachelorarbeit. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 360h

Anlage : Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
Lfd Nr	Modul	SWS	LP	Art der Lehr-Veranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftliche Prüfungen	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote 8)
ORIENTIERUNGSPHASE						
1	Entwerfen / Gestalten	5	7	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
2	Konstruktion / Material	4	5	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
3	Städtebau / Gebäudekunde	4	5	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
4	Werkstoffe/Tragwerke	4	5	SU, S	1 Schriftliche Prüfung, 90 min.	
5	Darstellen/ Gestalten I	4	5	SU, S	1 Studienarbeit 60 h + 1 Schriftliche Prüfung, 90 min	Je 50 % 2)
6	Geschichte und Theorie	5	6	SU	3 Schriftliche Prüfungen, 60-90 min.	Je 33 % 2)
7	Entwerfen /Methodik	7	10	PROJ	1 Studienarbeit 180 h	Grundlagen und Orientierungsprüfung
8	Konstruktion / Bauelement	5	7	PROJ	1 Studienarbeit 135 h	
9	Tragwerke	4	5	SU	1 Schriftliche Prüfung, 90 min.	
10	Darstellen und Gestalten II mit CAX	4	5	S	2 Studienarbeiten Je 30 h	Je 50 % 2)
VERTIEFUNGSPHASE						
12	Entwerfen und digitale Methoden	4	5	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
13	Konstruktion und Modulare Koordination	5	6	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
14	Stadt und Freiraum	4	5	PROJ	1 Studienarbeit 90 h + 1 Schriftliche Prüfung 90- 180 min.	Je 50 % 2)
15	Energie, Bauphysik und technische Gebäudeausstattung	4	5	SU	1 Schriftliche Prüfung 90 - 180 min.	
16	Darstellen und Gestalten III mit CAX	4	5	S	2 Studienarbeiten Je 30 h	Je 50 % 2)
17	Allgemeinwissenschaften	4	4	4)	4)	3)

18	Entwerfen und Gebäudelehre	4	6	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
19	Baukonstruktion /Hülle	7	10	PROJ	1 Studienarbeit 180 h	
Lfd. Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftliche Prüfungen	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote 8)
20	Stadt und Landschaft	6	9	PROJ	1 Studienarbeit 150 h	
21	Wirtschaft und Recht	5	5	SU	1 Schriftliche Prüfung 90 – 120 min.	
22	Integratives Entwerfen	7	10	PROJ	1 Studienarbeit 180 h	
23	Konstruktion / Bauen im Bestand	5	7	PROJ	1 Studienarbeit 120 h	
24	Bauen im Bestand	5	5	PROJ	1 Studienarbeit 30 h + 1 Schriftliche Prüfung 90 min.	
25	Theorie / Gestalten	4	5	SU	1 Schriftliche Prüfung 90 – 180 min.	
26	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	6	9	S, SU, Exk	1) 6)	
27	Praktische Tätigkeit	0	20		Praxisbericht	Prädikat mE/oE
28	Praxisseminar I	4	5	SU	Schriftliche Prüfung 90-180 min.	
29	Praxisseminar II	4	5	SU	Schriftliche Prüfung 90-180 min.	
30	Entwerfen / Konstruktion oder Städtebau	5	7	PROJ	1 Studienarbeit 150 h	Schwerpunkt 5)
31	Bachelorseminar	3	5	S 7)	1 Studienarbeit 90 h	
32	Bachelorarbeit	0	12		Bachelorarbeit Kolloquium 360 h	80% 2) 20%

Anmerkungen:

1. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
2. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.
3. Im Bachelorprüfungszeugnis werden sowohl die Modulendnoten als auch die, in den dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilmodulen erzielten Noten ausgewiesen.
4. Qualifikationsziel des Moduls Allgemeinwissenschaften ist die Vermittlung und Anwendung von interdisziplinärem Wissen, um damit die Fähigkeit zu fördern sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Fachrichtung einarbeiten zu können. Das Modul ist aus dem Fächerkatalog der Fakultät für Allgemeinwissenschaften zu wählen.

5. Die Studierenden müssen im Schwerpunktmodul Nr. 30 die Richtung Konstruktion oder die Richtung Städtebau als Schwerpunkt wählen.
6. Das Modul fachspezifische Wahlpflichtmodul hat zum Ziel, dass die Studierende ihre Kenntnisse aus den Grundlagenmodulen anwenden und in die Lage versetzt werden, fachübergreifende Themen zu bearbeiten sowie die unterschiedlichsten Anforderungen in ihre Entwurfslösungen zu integrieren. Die Fächer sind aus dem Fächerkatalog der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen zu wählen. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
7. Im Bachelorseminar kann das Qualifikationsziel nicht anders als über die unmittelbare Anwesenheit der Teilnehmer erreicht werden. Die erfolgreiche Durchführung der Lehrveranstaltung ist von der Anwesenheit der Teilnehmer abhängig. Es wird daher eine Anwesenheitspflicht angeordnet. Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. Die Anwesenheit in dem Bachelorseminar wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit eigenem Namen und Unterschrift eintragen.
8. Die Fakultät meldet dem Prüfungsamt jeweils nur eine Endnote.